

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Telefax 0211 8891-4000

Karlsruhe, den 11.12.2025

Im Rechtsstreit

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe als Kläger

gegen

Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als Beklagte

erhebe ich Klage und stelle die folgenden Anträge:

1. festzustellen, dass die Bescheide vom 06.10.2025 in 21.40.2025-0008095 (Anlage K1) und 10.12.2025 in 24.56.2025-0003298 (Anlage K2) rechtswidrig, insbesondere ohne Anhörung und ohne Rechtsbehelfsbelehrung ergangen sind,
2. die genannten Bescheide aufzuheben und ggfs. die Beklagte anzuweisen, die Bescheide unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu erlassen,
3. bei der Beklagten die Verwaltungsakten zu den Beschwerdeverfahren 21.40.2025-0008095 und 24.56.2025-0003298 anzufordern, sowie Akteneinsicht in diese für den Kläger,
4. die Beklagte zur Verurteilung, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Deutsche Post Direkt GmbH ist beizuladen.

Zur Begründung wird es erforderlich sein, umfangreich auf die zu übersendenden Verwaltungsakten Bezug zu nehmen. Der Kläger beabsichtigt daher die Begründung binnen vier Wochen nach Erhalt einer Kopie der dem Gericht übersandten Verwaltungsakten nachzureichen und bittet um entsprechende Fristeinräumung. Für die Akteneinsicht bietet akteneinsichtsportal.de an.

Mit freundlichen Grüßen





LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

6. Oktober 2025

Seite 1 von 1

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstrasse 1 a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
21.40.2025-0008095

Ghohrodi
Telefon 0211 38424-217
Fax 0211 38424-999

**Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grund-
verordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)**

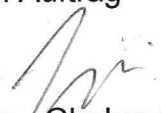
Zuletzt mein Schreiben vom 26. August 2025

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hinsichtlich Ihrer Beschwerdepunkte der fehlenden Information, Rechtsgrundlage und Auskunft zum Adressabgleich und zur Ersatzzustellung, habe ich nach Einholung der Stellungnahme der Post Direkt erfahren, dass diese bei diesen Datenverarbeitungen nicht in eigener Verantwortlichkeit handelte, sondern als Auftragsdatenverarbeiterin der Deutschen Post AG. Es oblag ihr daher nicht, darüber nach Art. 13 DS-GVO zu informieren oder nach Art. 15 DS-GVO Auskunft zu erteilen, da diese Pflichten nur die Verantwortliche treffen. Bei einer Auftragsdatenverarbeitung bedarf es auch keiner weiteren Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung. Grundlage ist der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag.

Bezüglich Ihrer Beschwerdepunkte 1 und 2 aus Ihrer E-Mail vom 12. Mai 2025 schließe ich -mangels Datenschutzverstoßes der Beschwerdegegenerin- das Verfahren ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


gez. Ghohrodi

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Von: Referat-24@ldi.nrw.de
Gesendet: Mittwoch, 10. Dezember 2025 08:47
An: postdirekt@lindenberg.one
Betreff: Ihre E-Mail vom 26.11.2025

Von: Referat-24@ldi.nrw.de
An: postdirekt@lindenberg.one

Bearbeitung: Herr Yilmaz, Tel. 0211/38424-418
GeschäftsZ: 24.56.2025-0003298
Betreff: Ihre E-Mail vom 26.11.2025

Aufsicht nach Artikel 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)
Auskunftserteilung; hier: Deutsche Post Direkt GmbH

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf meine E-Mail vom 02.12.2025.

Nach Auswertung der diversen Stellungnahmen der Deutsche Post Direkt GmbH (DPD) vom 17.06.2025, 01.09.2025 und 16.10.2025 und Ihrer Rückmeldungen hierzu vom 23.06.2025, 08.09.2025 und der Mailkorrespondenz zwischen der LDI und Ihnen, teile ich Ihnen Folgendes mit:

Bezüglich Ihrer Auskunftsanfrage vom 16.10.2025 an die DPD werte ich die Auskunft nicht als unvollständig. Die DPD hat mitgeteilt, dass die Abstimmung mit der Deutsche Post AG (DP AG) ohne Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ist.

Es bestehen für mich keine Anhaltspunkte, an der Aussage der DPD zu zweifeln.

Darüber hinaus ist die von der DPD gewählte Form der Beauskunftung per E-Mail im Nachgang zur postalischen Übersendung der Auskunft mittels verschlüsselter und passwortgeschützter ZIP-Datei (deren Passwort dem Datum des postalisch übersandten Auskunftsschreiben entspricht) im Hinblick auf die Art der Daten, die dort beauskunftet werden, ausreichend.

Dass das ausgewählte Passwort in Ihrem Fall wegen allgemein zugänglicher Veröffentlichung in Ihrem Blog möglicherweise anderen ebenfalls bekannt sein kann, liegt in Ihrer Risikosphäre. Die Veröffentlichung der Schreiben dort erfolgt Ihrerseits freiwillig und in eigener Verantwortung.

Ich rege an, das Datum vor einer Veröffentlichung in dem Blog zu schwärzen.

Darüber hinaus hat meine Prüfung ergeben, dass die DPD Ihre Auskunftsanträge vom 20.02.2025 und daran anschließend die vom 03.04.2025 und 09.07.2025 nicht vollständig und zum Teil nicht formgerecht und verfristet beauskunftet hat.

Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO sind vom Verantwortlichen innerhalb eines Monats vollständig und in der gewünschten Form zu erteilen.

Ein Datenschutzverstoß wurde durch mich festgestellt. Ich habe die nach meinem Ermessen erforderlichen und angemessenen Schritte zur Vermeidung eines erneuten Verstoßes gegenüber der Deutsche Post

Direkt GmbH eingeleitet und dem Unternehmen gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. d), Art. 57 Abs. 1 lit. d) DS-GVO einen Hinweis erteilt und mir weitere Maßnahmen bei zukünftigen Verstößen vorbehalten.

Ich habe der Deutsche Post Direkt GmbH gegenüber zudem deutlich gemacht, dass ich mit diesem Hinweis die Erwartung verbinde, dass Auskünfte in Zukunft datenschutzrechtskonform erteilt werden.

Die verantwortliche Stelle hat zwischenzeitlich bereits ihre Abläufe geändert und wendet ein Verfahren für eine verschlüsselte Auskunftserteilung per E-Mail standardmäßig an, welches ich unter Berücksichtigung des Inhalts der Auskunft (Namens- und Adressdaten, sowie Zuliefererunternehmen) als ausreichend ansehe.

Bezüglich Ihres Vorbringens zur Unvollständigkeit der Auskünfte bezüglich des Nachsendeauftrages, der Ersatzzustellung und Postwurfspezial ist die DPD laut ihrer Stellungnahme vom 01.09.2025 nicht als die verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen. Sie wird bei der Datenverarbeitung diesbezüglich lediglich als auftragsverarbeitendes Unternehmen für die Deutsche Post AG tätig.

Demzufolge liegt in einer möglich unvollständigen Auskunftserteilung diesbezüglich auch kein Datenschutzverstoß seitens der DPD vor.

Ich werde den Fall nun schließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Yilmaz

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424- 418
Fax: 0211 38424-999
E-Mail: referat-24@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

Allgemeiner Hinweis zur Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die LDI finden Sie unter
<https://www.ldi.nrw.de/informationspflicht>.

Allgemeine E-Mail-Adresse: poststelle@ldi.nrw.de
Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mail-Adresse:
<https://www.ldi.nrw.de/pgp-schluesel>